

Verpflichtungserklärung zur Gewährleistung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Der Verein gewährleistet, den Schutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in entsprechender Weise wahrzunehmen. Er legt dabei die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen-Anhalt vom 03.12.2012 zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 bzgl. des § 8a und § 72a SGB VIII zu Grunde.

Der Verein verpflichtet sich, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes mitzuteilen.

Datum, Stempel

Unterschrift